

INFORMATION FÜR ARBEITNEHMERINNEN & ARBEITNEHMER

Örtlicher Personalrat Stuttgart
GHWRGS

BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT §84 (2) SGB IX

Wofür steht BEM?

BEM steht für **Betriebliches Eingliederungsmanagement** und ist als ein für alle Arbeitgeber verbindliches Verfahren in § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) normiert.

Wozu dient das BEM?

BEM ist ein strukturiertes Erörterungsverfahren in dem Lösungen gefunden werden sollen, um nach längerer Arbeitsunfähigkeit eine möglichst dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Mit Hilfe des BEM soll Arbeitsunfähigkeit überwunden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden.

Für wen gilt das BEM?

Das BEM gilt für alle Beschäftigten eines Betriebes oder einer Behörde, also für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Be-

amtinnen und Beamte, Auszubildende etc. und unabhängig davon, ob sie schwerbehindert sind oder nicht.

Wann findet das BEM statt?

Das BEM ist durchzuführen, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren und der Durchführung des BEM zugestimmt haben.

Ziele des BEM:

- Arbeitsunfähigkeit möglichst frühzeitig zu beenden,
- Erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen
- den Arbeitsplatz zu erhalten
- Dienstunfähigkeit zu vermeiden
- begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) abzuwenden.

Wer führt das BEM durch?

Zuständig für die ersten Schritte im BEM ist im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real und Gemeinschafts- und Sonderschulen das Staatliche Schulamt.

An der Durchführung sind neben dem Schulamt, der Schulleitung, der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Weitere Teilnehmende können auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft einbezogen werden.

Wie könnte das BEM ablaufen?

1. **Das Schulamt** stellt regelmäßig fest, bei welchen Beschäftigten Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt innerhalb der letzten zwölf Monate vorliegt. Sie **versendet das Infopaket an die betroffene Lehrkraft und übergibt dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung eine Kopie des Anschreibens**. Im Infopaket sind neben einem Beratungsangebot durch den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung (mit Adressdaten) umfangreiche Informationen (z.B. zu Rekonvaleszenz, Rehabilitationen/Kuren, Schwerbehinderung, Arbeitsversuch) enthalten.

2. Die **Lehrkraft kann** nun die angebotene **Beratung in Anspruch** nehmen. Unter Hinweis auf die Zielsetzung des BEM und den Datenschutz wird die Einleitung eines BEM-Verfahrens besprochen. Wird ein BEM gewünscht, wird die betroffene Lehrkraft gebeten, ihre jederzeit widerrufliche Zustimmung zum BEM förmlich zu erklären.

3. Nach erklärter Zustimmung findet auf schriftliche Einladung durch das Schulamt das **Erstgespräch mit den vereinbarten Mitgliedern** statt, in dem aus Betroffenen-sicht mögliche arbeitsbedingte Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit, verbleibende Leistungspotenziale sowie Lösungsansätze erörtert werden. **Gemeinsam werden die weiteren Schritte und Maßnahmen vereinbart**. Die Ergebnisse werden in einem einvernehmlichen Protokoll festgehalten.

4. **Umsetzung des Maßnahmenplans** unter Mitwirkung aller Beteiligten. Nach Bedarf finden Folge- und Bilanzgespräche statt.

Wichtig:

Unbedingt durch Personalrat oder Schwerbehindertenvertretung beraten lassen!

KONTAKTDATEN

▫ Staatliches Schulamt Stuttgart (SSA-S)
Telefon 0711/6376 - 200

▫ Örtlicher Personalrat (ÖPR)
am Staatlichen Schulamt Stuttgart
Telefon 0711 6376 – 405
Arbeitnehmervertretung
oepr.ghwrqs@ssa-s.kv.bwl.de
Ulrike Buckard
Ayten Karakas
Matthias Schramm

▫ Schwerbehindertenvertretung
am Staatlichen Schulamt Stuttgart
Telefon 0711 6376-404
Katrin Nassal
katrin.nassal@sss-s.kv.bwl.de
Bebelstraße 48
70193 Stuttgart

Bezirksschwerbehindertenvertretung beim
Regierungspräsidium
Telefon 0157 8267536
Christian Meissner
christian.meissner@rps.bwl.de